

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 99/2003

Sitzung vom 10. März 2004

373. Motion (Erarbeiten eines neuen Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank)

Kantonsrat Dr. Beat Walti, Erlenbach, und Mitunterzeichnende haben am 5. Januar 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein neues Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (ZKB) vorzulegen, das den Bedürfnissen der Bank und des Kantons Zürich optimal Rechnung trägt.

Begründung:

Die Kantonalbankenlandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Zudem haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. So sind ein neues Bankengesetz und ein neues Aktienrecht in Kraft getreten. Weiter ist im Rahmen der Diskussion um «Corporate Governance» grosser Handlungsbedarf entstanden.

Aber auch die Kantonalbankenlandschaft ist einer starken Wandlung unterworfen. Die Kantonalbanken werden enger miteinander oder mit anderen Bankinstituten zusammenarbeiten müssen. Die ZKB müsste eine Führungsrolle übernehmen. Die vollständige politische Kontrolle der ZKB ist in diesem Prozess nicht unbedingt vertrauensbildend.

Im Rahmen der neuen Strategie der Zürcher Kantonalbank muss auch diskutiert werden, inwieweit eine Staatsgarantie des Kantons Zürich für alle (auch ausserkantonalen und internationalen) Geschäfte verwendet werden soll.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision, die in erster Linie auf die Bankratsentschädigung fokussiert ist, hat man ebenfalls einen grossen Handlungsbedarf festgestellt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Beat Walti, Erlenbach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Eine gleich lautende Motion wurde bereits im vergangenen Jahr eingereicht. Der Regierungsrat hat dazu mit am 9. Juli 2003 Stellung genommen. Er hat die Zürcher Kantonalbank erneut eingeladen, zur vorliegenden Motion Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2004 teilte der Bankrat der ZKB mit, dass er «zu seiner Stellungnahme

vom 22. Mai 2003 zur ursprünglich von Ruedi Noser, Hombrechtikon, eingereichten Motion nichts beizufügen hat, weshalb er auf eine erneute Stellungnahme zum wieder aufgenommenen Vorstoss verzichtet». Aus diesem Grund wird nachstehend die damalige Stellungnahme des Bankrates nochmals wiedergegeben:

«Das geltende Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (ZKB-Gesetz) trägt sowohl den Bedürfnissen der Bank als auch den Interessen des Kantons Zürich in ausreichendem Masse Rechnung. Die Gesetzesrevision des Jahres 1997 schuf den von der Bank benötigten unternehmerischen Freiraum. So kann sie alle Geschäfte einer Universalbank tätigen (§ 7 ZKB-Gesetz); zulässig sind auch Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland, sofern daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen (§ 8 ZKB-Gesetz). Es bestehen umfassende Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere kann die ZKB im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten (§ 9 ZKB-Gesetz). Und schliesslich wurde auch die Grenze für Auslandaktiven von früher 5% auf «in der Regel 10% der Bilanzsumme» angehoben (§ 3 des Geschäftsreglementes).

Aber auch die Bedürfnisse des Kantons Zürich sind in optimaler Weise berücksichtigt. So hat die ZKB den Auftrag, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen, die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik zu befriedigen, dies unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerschaft, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften (§ 2 ZKB-Gesetz). Das der Bank zur Verfügung gestellte Dotationskapital wird marktkonform verzinst, und vom ausgeschütteten Gewinn der Bank werden zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den politischen Gemeinden zugewiesen (§ 26 ZKB-Gesetz). Schliesslich untersteht die ZKB der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 11 ZKB-Gesetz), welcher eine ständige Kommission bestellt, die die Jahresrechnung und die Geschäftspolitik zu überprüfen und insbesondere die Erfüllung des erwähnten Leistungsauftrages zu überwachen hat (§ 12 ZKB-Gesetz). Und schliesslich liegt auch die gesetzlich vorgeschriebene Führung der Pfandleihkasse im Interesse der Öffentlichkeit und damit auch des Kantons Zürich.

Die Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen hat bezüglich der Kantonalbanken deren obligatorische Unterstellung unter die Eidgenössische Bankenkommission gebracht. Diese Anforderung hat die ZKB bereits mit der Gesetzesrevision von 1997 erfüllt. Ebenso wurden die Änderungen im Aktienrecht bereits berücksichtigt, soweit privatrechtliche Bestimmungen überhaupt auf selbstständige

Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden können (vgl. die Analogie zwischen Art. 716a OR und § 15 ZKB-Gesetz). Die «Corporate Governance» bringt keinen Handlungsbedarf mit Bezug auf das ZKB-Gesetz mit Ausnahme der Schaffung von Ausschüssen des Bankrates. Diese Möglichkeit besteht gemäss § 12 des Geschäftsreglementes bereits seit 1997 und wird in der laufenden Gesetzesrevision auch noch zusätzlich im ZKB-Gesetz verankert.

Die Kantonalbanken arbeiten bereits heute auf den verschiedensten Gebieten erfolgreich miteinander zusammen, und zwar sowohl bilateral als auch multilateral. Es bestehen zahlreiche Gemeinschaftswerke (siehe Seite 140 des Geschäftsberichtes der ZKB für das Jahr 2002). Ebenso arbeiten Kantonalbanken mit andern Bankinstituten zusammen. Dass die Zürcher Kantonalbank als weitaus grösste Kantonalbank häufig die Führungsrolle innehat, versteht sich von selbst. Die Heterogenität der Kantonalbanken verunmöglicht indes weitgehend eine Kooperation auf strategischer Ebene. Die Zusammenarbeit beschränkt sich daher auf das operative Geschäft, das keiner politischen Kontrolle unterliegt.

Bei der Staatsgarantie gemäss § 6 ZKB-Gesetz handelt es sich um eine so genannte Institutsgarantie, d. h., der Kanton hat dafür zu sorgen, dass genügend Eigenmittel vorhanden sind, damit die Bank ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Wohl wäre es gemäss den revidierten eidgenössischen Bestimmungen möglich, eine Kantonalbank ohne diese Garantie zu betreiben; es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb die Staatsgarantie als vertrauensbildendes Element ohne Not aufgehoben werden sollte.

Im Übrigen sei auf die Stellungnahme zur Motion von Beat Walti, Markus Hess und Hans-Peter Portmann betreffend «Neugestaltung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank zur Risikokontrolle» verwiesen (KR-Nr. 100/2003).

Im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision wurde ein gewisser Handlungsbedarf festgestellt mit Bezug auf die Überprüfung und Anpassung von Spezialreglementen, insbesondere bezüglich der Kompetenzabgrenzungen zwischen den einzelnen Bankorganen. Diese Spezialreglemente sind vom Bankpräsidium zu erlassen (§ 16 Absatz 2 Ziffer 4 ZKB-Gesetz) und vom Bankrat – sowie der Eidgenössischen Bankenkommission – zu genehmigen (§ 15 Absatz 3 Ziffer 7 ZKB-Gesetz). Handlungsbedarf mit Bezug auf das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank war und ist jedoch nicht ersichtlich.

Gestützt auf die obigen Erwägungen beantragt der Bankrat der Zürcher Kantonalbank, die Motion nicht zu überweisen und abzulehnen.»

Der Regierungsrat schliesst sich dem Bankrat an und beantragt dem Kantonsrat wiederum, die Motion KR-Nr. 99/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi